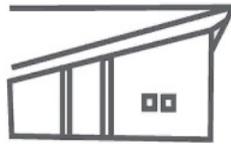


Förderverein
Kirche vor Ort e.V.
Oberweser – Wahlsburg

KVO



St. Johannes Nepomuk



Zum Guten Hirten



St. Maria Goretti



Hl. Familie

**Verein zur Unterstützung der seelsorgerischen Aufgaben
und zum Erhalt der katholischen Kirchengebäude
in Oberweser – Wahlsburg**

Wer wir sind

Der Förderverein *Kirche vor Ort e.V. (KvO)* ist ein gemeinnütziger Verein auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde *Heilig Geist* in Oberweser und Wahlsburg. Ziel des am 1. September 2012 gegründeten Vereins ist es, das kirchliche Leben in finanzieller Hinsicht zu unterstützen.

Vieles von dem, was aus seelsorgerischen oder baulichen Gründen (z.B. Kleinreparaturen) dringend notwendig erscheint, wird in unserer Gemeinde aufgrund der stark zurück-gegangenen Kirchensteuer künftig nicht mehr in vollem Umfang zu finanzieren sein.

Die Gründung des Vereins soll gemäß unserer Satzung ein klares Signal dafür sein, dass wir auch in schwierigen Zeiten Flagge zeigen und unsere Pfarrgemeinde *Heilig Geist* für die Zukunft gut positionieren.

Wir, die Mitglieder des Vereins *Kirche vor Ort e.V.*, möchten mit der Gründung unseres Vereins aber auch ein Zeichen setzen für das Zusammengehörigkeitsgefühl all derer, die zu unserer Pfarrei gehören oder in einer unserer Kirchen ihre religiöse Heimat sehen.

Daher ist es uns ein Herzensanliegen, neue Mitglieder für unseren Verein zu gewinnen. Werden auch Sie Mitglied, und unterstützen Sie durch Ihren Mitgliedsbeitrag unsere Pfarrei *Heilig Geist*!

Stefan Böker (1. Vorsitzender)

Pfarrer Thomas Steinrücken

Diakon Norbert Linkmann

Satzung für den

Förderverein *Kirche vor Ort* e.V. Oberweser - Wahlsburg

Präambel

Uns, den Mitgliedern des Fördervereins „Kirche vor Ort“, ist es ein großes Anliegen, die Aufgaben der kath. Pfarrgemeinde „Heilig Geist“ durch unser Gebet, durch unser Mitwirken oder durch unsere finanzielle Hilfe in den Bereichen der Liturgie und Seelsorge sowie der Unterhaltung der kircheneigenen Gebäude zu unterstützen. Unter dem Patronat des heiligen Josef geben wir uns die folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 01. September 2012 gegründete Verein führt den Namen *Förderverein „Kirche vor Ort“* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namen *Förderverein „Kirche vor Ort e.V.“*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Pfarramt „Heilig Geist“, 37194Wahlsburg-Lippoldsberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein Kirche vor Ort e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Beschaffung von Geldmitteln zur Erhaltung und Förderung der liturgischen und seelsorgerischen Funktionsfähigkeit der kirchlichen Gebäude und der dazugehörenden Anlagen in Oberweser und Wahlsburg (ausgenommen die Pfarrhäuser) sowie des kirchlichen Lebens der Gemeinde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einsatz von Geldmitteln und Sachmitteln für die Erhaltung der Kirchenbauten und deren Einrichtungsgegenstände sowie zur Unterstützung des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde (Liturgie, kirchliche Gruppen, liturgische Gegenstände, Katechese, Diakonie)

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale).

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können sein:

- jede natürliche Person
- jede juristische Person
- jeder Verein, jede Körperschaft und jeder Verband sowie jede Interessengemeinschaft, der bzw. die den Förderverein ideell oder materiell fördert.

(2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, des Vereins, der Körperschaft, des Verbandes bzw. der Organisation.

(4) Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich (erstmalig zum 31.12.2013) und muss dem Vorstand spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Die Bestätigung eines solchen Beschlusses hat durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein wichtiger Grund vorliegt (Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Fördervereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das die Erfüllung des Fördervereinszwecks beeinträchtigt werden kann.),
- b) ein Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen länger als 6 Monate im Rückstand und eine schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist.

(6) Juristische Personen, Vereine, Körperschaften und Verbände sowie Interessengemeinschaften werden durch Delegierte in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Anzahl der Delegierten wird jeweils auf eine Delegierte/einen Delegierten begrenzt, wobei für diese bzw. diesen im Verhinderungsfall durch die entsprechende juristische Person oder Interessengemeinschaft eine Vertreterin bzw.

ein Vertreter zu benennen ist.

§ 4 Finanzierung (Beiträge und Spenden)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Jahresbeitrag beschließen. Dieser Beitrag soll auch dazu dienen, die Mitglieder an den direkten Kosten für die Erhaltung und Förderung der liturgisch-seelsorgerischen Funktionsfähigkeit der kirchlichen Gebäude und der dazugehörenden Anlagen zu beteiligen (ausgenommen die Pfarrhäuser).
- (2) Der Verein wirbt um Spenden und führt Aktionen und Veranstaltungen zur Geldbeschaffung für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins durch.
- (3) Beiträge, Spenden, aber auch Sach- und Dienstleistungen dienen allein dem Zweck des Fördervereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Rückerstattungsrecht.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter
 - c) der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode ein anderes Mitglied berufen.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf Ersatz der in Ausführung ihrer Aufgaben entstandenen notwendigen Ausgaben.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen wurden. Dabei ist die Vorlage einer Tagesordnung nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet generell mit Stimmenmehrheit; jedes

Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die/der 1. Vorsitzende oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Die Versammlungsprotokolle sind jeweils in den Folgezusammenkünften zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet die Kasse. Sie bzw. er hat der Mitgliederversammlung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Förderverein zu ermächtigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder 1/5 der Mitglieder es beim Vorstand beantragen, einberufen werden. Sie sind innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des Vorstandes bzw. nach Eingang eines entsprechenden Antrages abzuhalten. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage; mit der Einberufung, die durch öffentliche Einladung (Aushang im Schaukasten und Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung) erfolgt, ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 - a) den Vorstand zu wählen,
 - b) die Kassenwartin/den Kassenwart zu wählen,
 - c) die Schriftführerin/den Schriftführer zu wählen,
 - d) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - e) den Kassenbericht entgegenzunehmen,
 - f) den Kassenprüfungsbericht entgegenzunehmen,
 - g) den Vorstand zu entlasten,
 - h) Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes zu prüfen,
 - i) Höhe und Fälligkeit der Beiträge festzusetzen,
 - j) Satzungsänderungen zu beschließen,
 - k) über Anträge zu beschließen,
 - l) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden und
 - m) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (3) Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich und mindestens eine Woche vor Sitzungen und Versammlungen dem geschäftsführenden

Vorstand vorliegen.

- (4) Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig, soweit Einsprüche gegen die Einberufung nicht vorliegen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Fördervereins.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung oder Wahl von einem Mitglied beantragt wird.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Kassenprüfungsbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Für die Durchführung der Kassenprüfung werden mindestens zwei Mitglieder gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Um einen kontinuierlichen Wechsel zu erleichtern, sollte jedes Jahr eine Ersatzprüferin/ein Ersatzprüfer gewählt werden, der automatisch die Kassenprüferin/den Kassenprüfer ablöst, die/der am längsten im Amt ist. Eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ende der vorausgegangenen Amtszeit möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die kath. Kirchengemeinde „Heilig Geist“ Oberweser-Wahlsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (3) Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von 1/5 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (4) Hinsichtlich der Einberufung und der Beschlussfähigkeit gelten § 9 Abs. 1 und 4 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der

Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger Mitglieder erschienen, so kann mit einer 14-tägigen Frist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

(6) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung am 01. September 2012 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gez. der Vorstand